

Änderungsantrag zum Beschluss über Pflichtarbeitsstunden aus dem Jahre 1996:

Aktive Mitglieder sind gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 1996 verpflichtet im Kalenderjahr 20 Pflichtarbeitsstunden zu leisten, für jede nicht geleistete Stunde ist ein Ausfallgeld in Höhe von derzeit € 5 zu zahlen. Die Vorstandschaft kann am Ende eines jeden Jahres die Verminderung oder Erhöhung der Pflichtarbeitsstunden und des Entgeltes beschließen.

Ausführungen:

Als aktiv gilt, wer im laufenden Sportjahr an der Vereinsmeisterschaft oder Rundenkampf oder Jahresmeisterschaft oder Freundschaftskampf oder Pokalschießwettbewerben teilnimmt sowie die vereinseigenen Standanlagen benutzt.

Als Arbeitsstunden zählen:

- Wochen- oder Sonntagsdienst
- Helfen bei Festen (z.B. Ostereierschießen, Maifest, Straßenfest, Vereinsmeisterschaftsschießen, Weihnachtsfeier)
- ausgeschriebener Arbeitsdienst laut Aushang im Schützenhaus bzw. Veröffentlichung im Verbandsgemeindeanzeiger oder Internet.
- Dienst bei Vermietungen des Schützenhauses

Nicht zu Arbeitsstunden zählen:

- Arbeiten außerhalb des ausgeschriebenen Arbeitsdienstes, ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand;
- Verkauf von Blatt'l für das Pokalschießen;
- Arbeiten in Zusammenhang mit einem Ehrenamt (Vorstandschaft, etc.).

Die Erfassung der geleisteten Stunden erfolgt per Eintragung im ausgelegten Stundenbuch. Bei Eintragung ist folgendes anzugeben:

- Datum
- Name, Vorname
- Grund
- Anzahl der geleisteten Stunden
- Unterschrift

Ausnahmen:

Dieser Beschluss gilt nicht für Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Mitglieder die wegen Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechen keine der oben genannten Aufgaben erfüllen können. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.07.2021 müssen Mitglieder ab einem Alter von 65 Jahren keine Pflichtarbeitsstunden mehr leisten. Dies gilt ab dem Kalenderjahr 2022.

Beginn:

Dieser Beschluss gilt ab Juli 2021.